

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung)

Änderung vom 21. Februar 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **932.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990¹⁾ sowie gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986²⁾ und gestützt auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 21. Mai 1991⁴⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Wer sich um ein Jagdpatent bewirbt, hat beim Amt für Wald und Wild folgende Unterlagen einzureichen:

- c) **(geändert)** Versicherungsnachweis;
- d) **(geändert)** Treffsicherheitsnachweis.

¹⁾ GS 23, 813

²⁾ SR [922.0](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [932.11](#)

² Das Amt für Wald und Wild kann weitere sachdienliche Unterlagen einfordern, wie insbesondere Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung, Arztzeugnis oder Strafregisterauszug.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert),
Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 5^{bis} (neu)
Munition, Schusswaffen und Schussdistanzen (Überschrift geändert)**

¹ Für die Hochwildjagd und die Jagd auf Schwarzwild dürfen nur Deformations- und/oder Teilzerlegungsgeschosse im Mindestkaliber von 7 mm verwendet werden. Die Jagdkugelpatronen müssen bei einer Distanz von 200 m eine minimale Auftreffenergie von 2000 J aufweisen. Es dürfen auch kombinierte Waffen verwendet werden. Bei der Jagd auf Schwarzwild sind zusätzlich Flintenlaufgeschosse zugelassen.

^{1bis} Für die ausserordentlichen Hege- und Reduktionsabschüsse gemäss § 5 dieser Verordnung können in der jeweiligen Sonderbewilligung kombinierte Waffen zugelassen werden.

² Bei den übrigen mit Schusswaffen betriebenen Jagden dürfen nur Flinten mit Flintenkaliber 12, 16 oder 20 mit einer Schrotvorladung von mindestens 28 g verwendet werden. Die verwendeten Schrotdurchmesser sind der bejagten Tierart anzupassen, wobei der maximal erlaubte Schrotdurchmesser 4,1 mm beträgt.

³ Zur Abgabe des Fangschusses aus naher Distanz dürfen auch Faustfeuerwaffen sowie Fangschussgeber verwendet werden. Als Mindestkaliber ist Kaliber 0.22 long rifle erforderlich.

⁴ Die maximal zulässigen Schussdistanzen betragen beim Kugelschuss 200 m, beim Flintenlaufgeschoss 50 m und beim Schrotschuss 35 m.

⁵ *Aufgehoben.*

^{5bis} Die Direktion des Innern kann zur Erprobung neu entwickelter Waffen und Munition, die den Vorschriften in Abs. 1 bis Abs. 4 nicht entsprechen, in den Jagdbetriebsvorschriften Praxistests mit Wirkungskontrollen erlauben.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Folgende Hunde sind zugelassen:

- a) **(geändert)** Für die Niederwildjagd auf das Haarwild spur- und/oder fährtenlaute Jagdgebrauchshunde;
- b) **(geändert)** für die Nachsuche auf beschossenes Wild erfolgreich geprüfte Hunde (Mindeststandard: TKJ 500-m-Übernachtfährte);

- c) (**geändert**) für das Vorstehen, das Apportieren und die Wasserarbeit Jagdgebrauchshunde, die eine geeignete Ausbildung absolviert haben; die Direktion des Innern bezeichnet die geeigneten Ausbildungen in den Jagdbetriebsvorschriften;
- d) *Aufgehoben.*
- e) (**neu**) für die Baujagd erfolgreich am Kunstbau ausgebildete Jagdgebrauchshunde (Mindeststandard: Nachweis der Ausbildung für die Baujagd; solange in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, entfällt diese Anforderung);
- f) (**neu**) für die Jagd auf Schwarzwild im Schwarzwildgatter erfolgreich ausgebildete Jagdgebrauchshunde (Mindeststandard: Nachweis der Ausbildung im Schwarzwildgatter; solange in der Schweiz keine geeignete Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, entfällt diese Anforderung).

^{1bis} Der Ausbildungsnachweis entfällt für Hunde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung von Abs. 1 älter als fünf volle Jahre sind. Für Hunde, die zu diesem Zeitpunkt jünger als fünf volle Jahre sind, ist der Ausbildungsnachweis binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Fassung von Abs. 1 zu erbringen. Für die Baujagd und die Jagd auf Schwarzwild beträgt die Übergangsfrist für den Ausbildungsnachweis zwei Jahre, nachdem eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit in der Schweiz besteht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 25. Februar 2017

Zug, 21. Februar 2017

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 24. Februar 2017